



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuwgv.at

**SONDERRICHTLINIE DES
BUNDESMINISTERS FÜR LAND-
UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND
WASSERWIRTSCHAFT ZUR
FÖRDERUNG VON
VERSICHERUNGSPRÄMIEN
ZUR DECKUNG VON
VERLUSTEN AN
LANDWIRTSCHAFTLICHEN
KULTUREN**

Fassung / Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt am	In Kraft getreten am
Stammfassung	LE.2.2.23/05- II/5/2016	22. Juli 2016	22. Juli 2016



INHALTSVERZEICHNIS

1	GELTUNGSBEREICH.....	3
2	RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
3	ZIELE.....	3
4	FÖRDERUNGSGEGENSTAND	3
5	FÖRDERUNGSWERBER	3
6	FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNG.....	4
7	ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG	4
8	FINANZIERUNG DER FÖRDERUNGSMABNAHMEN.....	4
9	ABWICKLUNG	4
10	KONTROLLE UND AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN	5
11	RÜCKZAHLUNG	5
12	DATENVERWENDUNG	6
13	GLEICHBEHANDLUNGS- UND BUNDES-BEHINDERTENGLICHSTELLUNGSGESETZ.....	7
14	VERBOT DER ABTRETUNG, ANWEISUNG, VERPFÄNDUNG UND SONSTIGEN VERFÜGUNG	7
15	PUBLIKATION.....	7
16	SUBJEKTIVES RECHT.....	7
17	ALLGEMEINE RAHMENRICHTLINIEN.....	7
18	GESCHLECHTSNEUTRALITÄT	7
19	INKRAFTTRETEN.....	8

1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung der Förderung der Versicherungsprämien gemäß Hagelversicherungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 64/1955, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2016.

2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hiezu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Bundesgesetz betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Hagelversicherung (Hagelversicherungs-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 64/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2016;
2. Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2016,
3. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014;
4. Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission, ABl. Nr. L 193 vom 1.7.2014 S. 1.

3 Ziele

Durch die Gewährung eines Zuschusses zu den Versicherungsprämien für eine Deckung von Verlusten an landwirtschaftlichen Kulturen werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Verminderung von finanziellen Verlusten bei der landwirtschaftlichen Produktion durch extreme Witterungsereignisse,
- Schaffung eines Anreizes für den Abschluss einer Versicherung, um dadurch die wirtschaftliche Beeinträchtigung im Schadensfall zu reduzieren,
- Beitrag zur Minderung des Risikos im Bereich Ackerbau, Dauer- und Spezialkulturen sowie Grünland.

4 Förderungsgegenstand

Zahlung von Versicherungsprämien zur Deckung von Verlusten an landwirtschaftlichen Kulturen, die durch widrige Witterungsverhältnisse (Hagel, Frost, Dürre, Stürme, starke oder anhaltende Regenfälle [inkl. Überschwemmungen] sowie Schneedruck aufgrund von Frost oder Niederschlägen) verursacht werden.

Die förderbare Versicherung zur Deckung von Verlusten an landwirtschaftlichen Kulturen kann auch einen Versicherungsschutz gegen Schäden an Einrichtungen zum Schutz der landwirtschaftlichen Kultur beinhalten.

5 Förderungswerber

5.1 Als Förderungswerber kommen nachfolgend beschriebene Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in Betracht, die die Kriterien des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen:

- Natürliche Personen,
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften und

- juristische Personen,

die einen in Österreich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

- 5.2 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Betriebe kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.
- 5.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 5.4 Ebenso sind Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, von der Förderung ausgeschlossen.

6 Förderungsvoraussetzung

Abschluss einer Versicherung zur Deckung von Verlusten an landwirtschaftlichen Kulturen (Ackerbau, Dauer- und Spezialkulturen sowie Grünland), die durch widrige Witterungsverhältnisse (Hagel, Frost, Dürre, Stürme, starke oder anhaltende Regenfälle (inkl. Überschwemmungen)) verursacht werden.

7 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als jährlicher Zuschuss in Höhe von 50 % der gemäß Versicherungsvertrag zu leistenden Prämien in Form einer Reduktion bei der Prämienvorschreibung gewährt.

Die Gewährung der Förderung stützt sich beihilferechtlich auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, insbesondere Art. 28 Abs. 3 lit. a und b.

8 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

- 8.1 Die Finanzierung des Bundeszuschusses erfolgt gemäß § 3 Z 4 lit. d Katastrophenfonds-gesetz 1996 aus Mitteln des Katastrophenfonds.
- 8.2 Die Gewährung des Bundeszuschusses in Höhe von 25 % erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land gemäß § 1 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz eine Förderung in gleicher Höhe wie der Bund leistet.

9 Abwicklung

- 9.1 Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (im Folgenden BMLFUW) in Zusammenarbeit mit Versicherungsunternehmen, welche Versicherungen zur Deckung von Verlusten an landwirtschaftlichen Kulturen infolge widriger Witterungsverhältnisse anbieten.
- 9.2 Der Förderungsantrag ist ein integrierter Bestandteil des Versicherungsvertrages. Der Förderungsantrag hat den Vorgaben des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zu entsprechen.
- 9.3 Das Versicherungsunternehmen ist daher verantwortlich für
- die Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung, insbesondere im Hinblick auf die beihilferechtlichen Beschränkungen hinsichtlich der Förderungswerber sowie im Hinblick auf das weitere nicht förderbare Versicherungsangebot
 - die Information der Förderungswerber bezüglich Rechtsgrundlage der Förderung,
 - die Information der Förderungswerber bezüglich Höhe der Förderung durch den Bund und das Land,

- die Ausbezahlung der Zuschüsse an die Förderungswerber in Form einer reduzierten Prämienvorschreibung,
- die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Sonderrichtlinie durch die Förderungswerber,
- die Information der Förderungswerber bezüglich Weitergabe von antragsrelevanten Daten an das BMLFUW sowie an das Land sowie
- die Bereithaltung der aktuellen Daten über die begünstigten Förderungswerber und Übermittlung dieser auf Verlangen durch das BMLFUW.

9.4 Auszahlung und Verwendungsnachweise

- 9.4.1 Das Versicherungsunternehmen hat bis zum 30. Juni jeden Jahres beim jeweiligen Land und beim BMLFUW das Prämienaufkommen und die dafür erforderlichen Zuschüsse geltend zu machen.
- 9.4.2 Die Länder haben den gemäß Punkt 9.4.1 ermittelten Zuschussbetrag den Versicherungsunternehmen bis längstens 31. Juli jeden Jahres zur Verfügung zu stellen.
- 9.4.3 Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen unverzüglich nach Mitteilung des Versicherungsunternehmens über die Leistung der Landesmittel, welche an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu richten ist.
- 9.4.4 Nach Feststellung des Jahresabschlusses hat das Versicherungsunternehmen die Endabrechnung der Förderung durchzuführen und den Verwendungsnachweis über die Bundes- und Landesmittel betreffend die im Vorjahr gewährte Förderung zu legen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet eine Liste jener Betriebe, die durch die reduzierte Prämienvorschreibung die Förderung erhalten haben.
- 9.4.5 Ergibt sich aufgrund der Endabrechnung noch ein weiterer Förderungsbedarf aufgrund weiterer Versicherungsabschlüsse, sind diese zusätzlichen Mittel vom Bund im Zuge der Endabrechnung sowie vom jeweiligen Land im Zuge der nächstjährigen Mittelanforderung geltend zu machen.
- 9.4.6 Nicht verbrauchte Zuschussmittel des Bundes sind dem Bundesministerium für Finanzen spätestens nach der Endabrechnung und Vorlage des Verwendungsnachweises zu überweisen.
- 9.4.7 Nicht verbrauchte Zuschussmittel des jeweiligen Landes sind im Zuge der Mittelanforderung für das nächste Prämienjahr in Abzug zu bringen.

10 Kontrolle und Aufbewahrung von Unterlagen

- 10.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Kontrollorganen des Bundes, des Landes, der Europäischen Union, oder des Versicherungsunternehmens, bei dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, die Überprüfung aller Voraussetzungen und Verpflichtungen, die Besichtigung an Ort und Stelle, die Einsicht in Unterlagen und Urkunden (z. B. Versicherungspolizzen, Zahlungsbelege, etc.) zu gestatten.
- 10.2 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 10.3 Das Versicherungsunternehmen hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

11 Rückzahlung

- 11.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung des BMLFUW oder des Landes – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn insbesondere
- Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes oder des Versicherungsunternehmens vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 - vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden
 - der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 - vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
 - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
 - von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
 - sonstige Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.
- 11.2 Der rückzuerstattende Betrag ist mit 4 % p.a. vom Tag der Auszahlung bis zur gänzlichen Einbringung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.
- Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Eintritt des Verzuges zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

12 Datenverwendung

- 12.1 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das BMLFUW und das Land berechtigt sind
1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verwenden
 2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes, der Agrarmarkt Austria oder des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

12.2 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

12.3 Veröffentlichung von Förderungsempfängern

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das BMLFUW aufgrund des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 verpflichtet ist ab dem 1. Juli 2016 Informationen über die Förderungsempfänger gemäß Anhang III leg. Cit. zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichungspflicht gilt erst ab einer Höhe von mehr als € 60.000,- für Förderungen im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

13 Gleichbehandlungs- und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

14 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

15 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Sonderrichtlinie selbst werden auf der Homepage des BMLFUW unter www.bmlfuw.gv.at veröffentlicht.

16 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

17 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)" bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

18 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Sonderrichtlinie und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

19 Inkrafttreten

- 19.1 Diese Sonderrichtlinie und Änderungen dieser Sonderrichtlinie treten am Tag nach der Publikation gemäß Punkt 15 in Kraft.
- 19.2 Diese Sonderrichtlinie wird erst nach Übermittlung der Empfangsbestätigung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 durch die Kommissionsdienststellen in Kraft gesetzt.